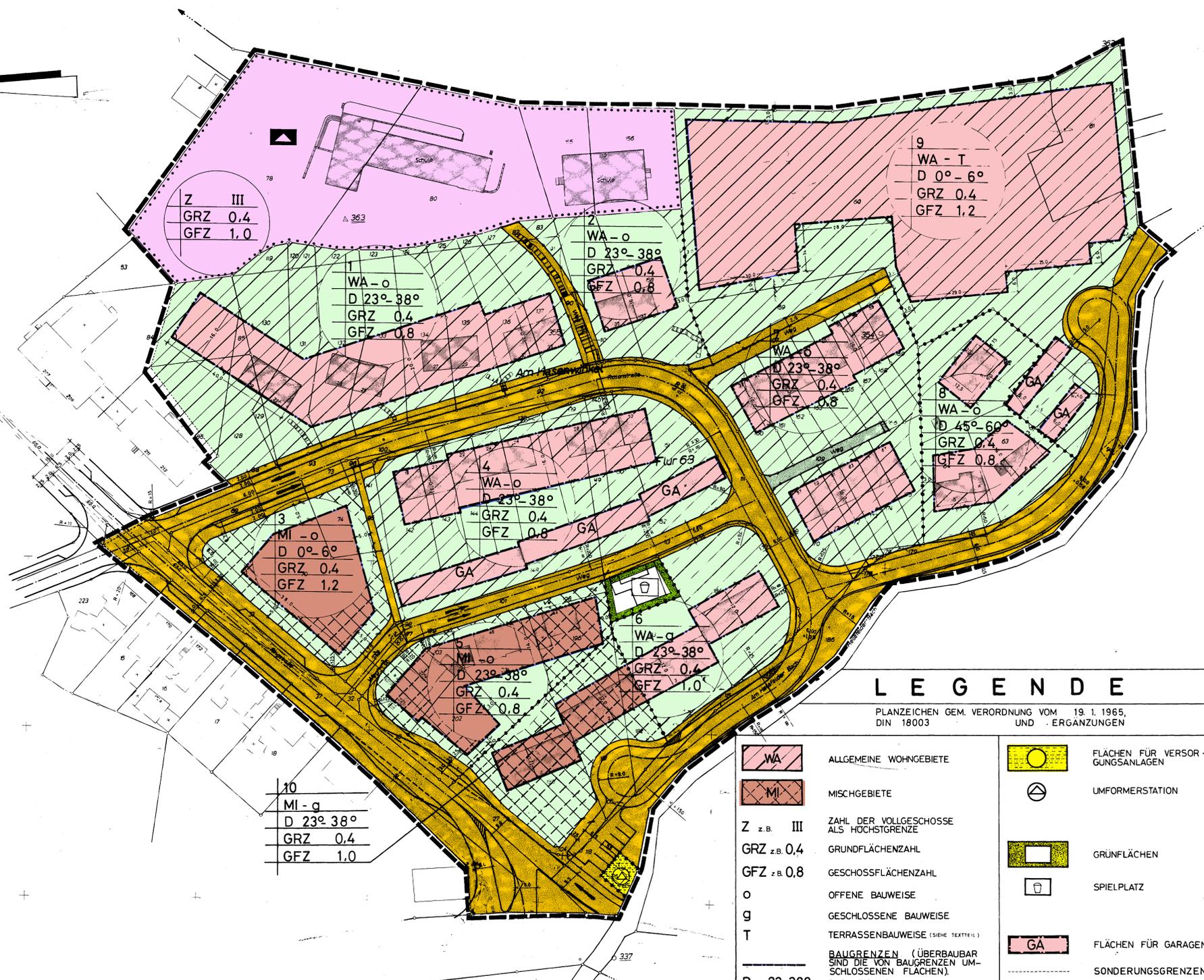


STADT ARNSBERG, BEBAUUNGSPLAN NR. 26 „ROSENSTRASSE“ M. 1:500



SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 „ROSENSTRASSE“

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. 9. 1965 (GV. NW. S. 656), DER §§ 2 UND 10 DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. 11. 1969 (BGBl. I S. 1237) SOWIE DES § 103 DER LANDESBAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 98) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 21. 4. 1976 (GV. NW. S. 299), HAT DER RAT DER STADT ARNSBERG IN SEINER SITZUNG VOM 17. 3. 1972 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 „ROSENSTRASSE“ BESCHLOSSEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- § 1
ZULÄSSIGE HÖHEN DER ANSICHTSFLÄCHEN U. ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- IN DEN TEILGEBIETEN 1, 2, 4, 5 U. 7 SIND GEBÄUDE ZULÄSSIG, DEREN TRAUFSITTEIGE ANSICHTSFLÄCHEN DIE HÖHE VON 6,0 m, GEMESSEN BIS ZUR TRAUFE, NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN.
- IM TEILGEBIET 3 SIND NUR 5-6 GESCHOSSIGE GEBÄUDE ZULÄSSIG.
- IN DEN TEILGEBIETEN 6 U. 10 SIND GEBÄUDE ZULÄSSIG, DEREN TRAUFSITTEIGE ANSICHTSFLÄCHEN DIE HÖHE VON 9,0 m, GEMESSEN BIS ZUR TRAUFE, NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN.
- IM TEILGEBIET 9 SIND BIS ZU 2-GESCHOSSIGE GEBÄUDE ZULÄSSIG.
- IM TEILGEBIET 9 SIND NUR TERRASSENBEBAUUNGEN ZULÄSSIG. DER HÖHEN-UNTERSCHIED ZWISCHEN DEN EINZELNEN GESCHOSSEN DER TERRASSENBAUKÖRPER DARF NICHT MEHR ALS 3,5 m BETRAGEN.

DACHAUFBAUTEN UND DREMPEL

IN DEN TEILGEBIETEN 1 BIS 7 U. 10 SIND DACHAUFBAUTEN UND DREMPEL UNZULÄSSIG. ÜBER DER LETZTEN GESCHOSSDECKE SIND AUSSENWÄNDE NUR ALS GIEBELWÄNDE UND DACHEINSCHNITTWÄNDE ZULÄSSIG.

GARAGEN

GARAGEN MÜSSEN MINDESTENS 3,0 m ENTFERNT VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ERRICHTET WERDEN. GARAGEN, DIE IM GEWACHSENEN BODEN EINER BÖSCHUNG ERRICHTET WERDEN, DÜRFEN AUSNAHMSWEISE BIS AUF HÖCHSTENS 1,0 m AN DIE GRENZE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE HERANRÜCKEN, WENN SIE DADURCH IN IHREN STRASSESEITIGEN FLUCHTEN NICHT WENIGER ALS ZUR HALFTE IHRER SICHTBAREN GEBÄUDEHÖHE IM GEWACHSENEN BODEN LIEGEN. DIE HÖHE DES STEHENDEN GARAGEN DARF 3,0 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

NEBENANLAGEN

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG AUSSER GERÄTESCHUPPEN UND GARTENHÄUSERN KÖNNEN GEM. § 23 ABS. 5 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.

SICHTFLÄCHEN

IM BEREICH VON STRASSENEINMÜNDUNGEN MÜSSEN DIE FESTGELEGTE SICHTFLÄCHEN VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG (BEBAUUNG, BEPFLANZUNG U.Ä.) AB 0,6 m ÜBER DER ENTSPRECHENDEN VERKEHRSFLÄCHE FREIHALTEN WERDEN.

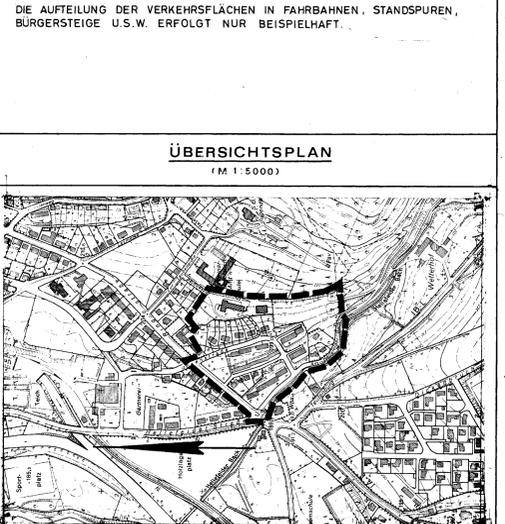
INKRAFTTRETEN

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄSS § 12 BUNDESHAUSEGSETZ MIT BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UNTER ANGABE VON ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG IN KRAFT.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN: (SIEHE NEBENSTEHEND)

ÜBERSICHTSPLAN

(M. 1:5000)



LEGENDE

PLANZEICHEN GEM. VERORDNUNG VOM 19. 1. 1965, DIN 18003 UND ERGÄNZUNGEN

- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- Z z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- GRZ z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ z.B. 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- O OFFENE BAUWEISE
- G GESCHLOSSENE BAUWEISE
- T TERRASSENBAUWEISE (SIEHE TEXTTEIL)
- BAUGRENZEN (ÜBERBAUBAR SIND DIE VON BAUGRENZEN UM-SCHLOSSENEN FLÄCHEN), DACHNEIGUNG
- D z.B. 23-38°
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- SICHTDREIECKE
- FLÄCHEN FÜR VORSOR-GUNGSANLAGEN
- UMFORMERSTATION
- GRÜNFLÄCHEN
- SPIELPLATZ
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- SONDERUNGSGRENZEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES BEBAUUNGS-PLANGEBIETES
- 1 BIS 10 TEILGEBIETE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKS-GRENZEN
- VORHANDENE GEBÄUDE
- PARALLELZEICHEN
- z.B. 1:2,5 MASSZAHL
- FLURGRENZEN

<p>AUFGESTELLT DURCH DAS STADTBAUAMT</p> <p>ARNSBURG, DEN 3. 10. 1972</p> <p>GEZ. PIXA STADTBAUDIREKTOR</p>	<p>DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAUEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 19. JAN. 1965 (BGBl. I S. 21). DIE STADTBAULICHE PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT.</p> <p>ARNSBURG, DEN 6. 10. 1972</p> <p>GEZ. SLOMP L.T.D. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR</p>	<p>DIESER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 2 (1) BBAUG. VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ARNSBERG AUFGESTELLT WORDEN.</p> <p>ARNSBURG, DEN 3. 10. 1972</p> <p>GEZ. DR. HERBOLD STADTDIREKTOR</p>	<p>DIESER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT GEM. § 2 (6) BBAUG. VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 12. 8. 1972 BIS 12. 7. 1972 OFFENGELEGEN.</p> <p>ARNSBURG, DEN 3. 10. 1972</p> <p>GEZ. DR. HERBOLD STADTDIREKTOR</p>
<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM RAT DER STADT ARNSBERG AM 12. 3. 1972 GEM. § 2 U. 10 BBAUG. VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>ARNSBURG, DEN 3. 10. 1972</p> <p>GEZ. DR. HERBOLD STADTDIREKTOR</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBAUG. VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 14. 2. 1973, AZ. 34.3154-250/72 GENEHMIGT WORDEN.</p> <p>ARNSBURG, DEN 14. 2. 1973</p> <p>GEZ. FROMM D.S.</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN LIEGT LAUT BEKANNTMACHUNG VOM 4. 2. 1974 GEM. § 12 BBAUG. VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEI DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS UND TRITT MIT DIESER BEKANNTMACHUNG ALS SATZUNG IN KRAFT.</p> <p>ARNSBURG, DEN 4. 4. 74</p> <p>GEZ. DR. HERBOLD STADTDIREKTOR</p>	<p>FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I S. 1237) DIE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN IN FAHRBAHNEN, STANDSPUREN, BÜRGERSTEGE U.S.W. ERFOLGT NUR BEISPIELHAFT.</p>